

Bekanntmachung
der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland für den
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01 „Am Anger“ im OT Zens
der Gemeinde Bördeland

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 01 „Am Anger“ im OT Zens der Gemeinde Bördeland als Satzung beschlossen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind die dem Bebauungsplan entgegenstehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan funktionslos geworden.

Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.04.2018 beschlossene Berichtigung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01 „Am Anger“ im OT Zens mit der Darstellung als Wohnbaufläche und Grünfläche wird hiermit gem. § 6 Abs. 6 BauGB bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im Bördeland-Kurier in Kraft.

Der berichtigte Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland ist in dem nachfolgenden Auszug aus dem Flächennutzungsplan für den OT Zens dargestellt.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland für den OT Zens wird im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz Biere, Zimmer 201, Magdeburger Straße 3, in 39221 Bördeland während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Sprechzeiten:

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr

Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Termine außerhalb der aufgeführten Zeiten mit dem Bauamt der Gemeinde Bördeland, Tel.: 039297/ 26175 oder 029297/260 zu vereinbaren.

Gemäß § 6 a Abs. 2 (BauGB) wird die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland für den OT Zens ergänzend im Internet auf der Seite der Gemeinde Bördeland unter: <http://www.gem-boerdeland.de/news.htm> eingestellt.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes mit der Berichtigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

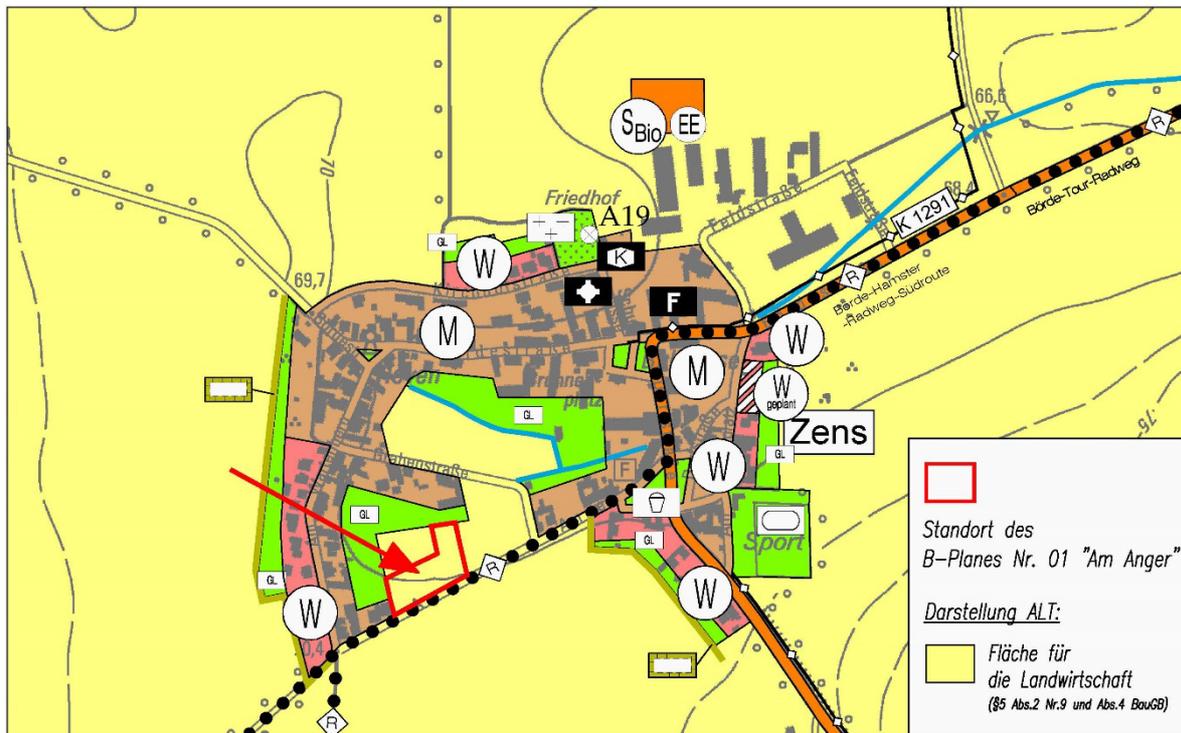
Biere, den 08.05.2018

Bernd Nimmich
Bürgermeister

- Siegel -

**Auszug aus dem seit 22.12.2016 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Einheits-
gemeinde Bördeland**

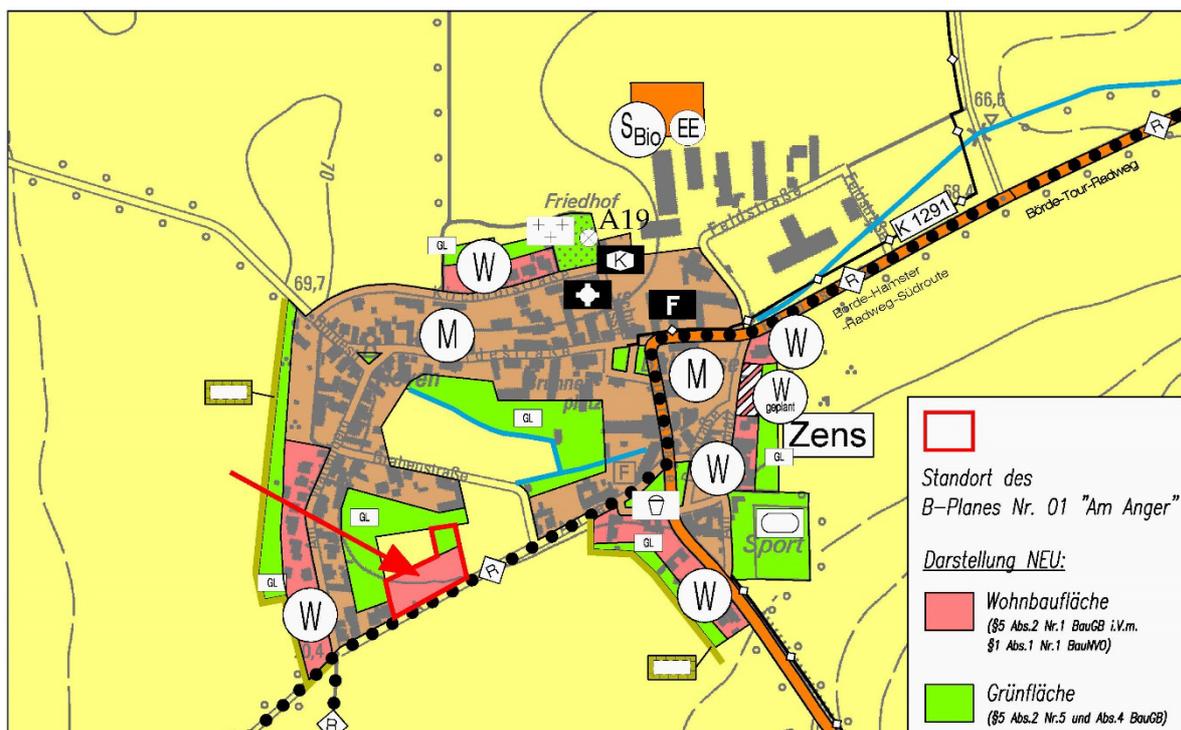
Standort des B-Planes Nr. 01 „Am Anger“



(TK10/06/2012) © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) /A18/-003167-12

**1. Berichtigung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde
Bördeland auf der Grundlage des B-Planes Nr.01 „Am Anger“**

Standort des B-Planes Nr. 01 „Am Anger“



(TK10/06/2012) © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) /A18/-003167-12